

# Statuten des Vereins „FG-SOL - Forschungsgesellschaft für Solidarität, Ökologie und Lebensstil“ (Neufassung beschlossen bei der Generalversammlung am 25.1.2009)

## §1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „FG-SOL - Forschungsgesellschaft für Solidarität, Ökologie und Lebensstil“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Europa.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig und nicht konfessionell oder parteipolitisch gebunden.
- (4) Der Verein grenzt sich klar ab gegen Gewaltbereitschaft, Sexismus, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit.

## §2. Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur statutengemäß verwendet werden.
- (2) Der Verein bezweckt die Durchführung von Forschungen (etwa Projektdurchführung oder Betreuung von Diplomarbeiten) sowie Erwachsenenbildung auf Hochschulniveau auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit.
- (3) FG-SOL sucht hierfür den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen (universitäre und außeruniversitäre) und NGOs und verfolgt auch eigene Schwerpunktthemen.

## §3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Vorträge, wissenschaftliche Publikationen, Herausgabe von Druckwerken, elektronische Medien, Abhaltung von Symposien,
  - b) Wissenschaftliche Tätigkeit und Forschung auf dem Gebiet einer ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen,
  - b) Herausgabe, Verlag und Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, Herstellung und Vertrieb von Ton-, Bild- und Datenträgern sowie Informationen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
  - c) Übersetzungen und grafische Gestaltungen ökologischer und sozial relevanter Texte,
  - d) Durchführung von Studienreisen und Exkursionen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist an die Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsziele gebunden. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## §5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder des Vereins können alle physischen Personen, ungeachtet des Alters, des Geschlechts, der Staatsbürgerschaft, der Rasse, der Religion sowie der Unbescholtenheit, sowie juristische Personen werden.
- (2) Der Beitritt von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand hat das Recht, den Beitritt abzulehnen, worauf der Beitrittswerber zu informieren und ihm der eingezahlte Betrag rückzuerstatten ist. Im Ablehnungsfall wird der Aufnahmeantrag der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## §6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden und erlangt dadurch Wirksamkeit.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §7, Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung desselben haben die Vereinsmitglieder kein Anrecht auf irgendwelche Zahlungen.

## §7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu (das passive Wahlrecht nur physischen Personen).

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zu pünktlicher Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Das Ansehen des Vereins kann insbesondere geschädigt werden durch den Missbrauch des Vereinsnamens sowie die private Tätigkeit von Mitgliedern des eigenen Vorstandes oder des Vorstandes einer Regionalgruppe, die ein eigenständiger Verein ist (§9, Abs.2) für gewaltsam gesellschaftsverändernde, rassistische, neonazistische, oder frauendiskriminierende Zwecke sowie für Zwecke, die nicht im Einklang mit den Menschenrechten und der Gleichheit und Würde des Menschen stehen. Der Missbrauch des Vereinsnamens für konfessionelle oder wirtschaftliche Zwecke ist verboten.

(4) Die Kandidatur einer Regionalgruppe bei Wahlen zum Gemeinderat o.ä. unter Verwendung des Namens FG-SOL ist an die Zustimmung des Vorstandes gebunden.

(5) Zum Schutz von Minderheiten müssen alle Abstimmungen auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchgeführt werden.  
Bei FG-SOL-Versammlungen in geschlossenen Räumen wird nicht geraucht.

#### §8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (GV - §§ 9 und 10), der Vorstand (§§11-13), der Arbeitsausschuss (AA - §14), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

#### §9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagungsordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung können auch während der Generalversammlung jederzeit eingebracht werden.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen ein solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von maximal 3 Stimmrechten auf ein anderes Mitglied ist durch eine schriftliche Bevollmächtigung zulässig. Juristische Personen können ihr Stimmrecht durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren gilt ein Erziehungsberechtigter automatisch als bevollmächtigt (wenn beide Erziehungsberechtigten anwesend sind, beide mit je einer halben Stimme).

(7) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### §10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschluss über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft bzw. gegen die Ablehnung der Aufnahme;
- g) Beschlüsse über die Auflösung einer RG;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beschlüsse über Honorare und Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder;
- j) Beratung und Beschlussfassungen über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## §11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Kassier, seinem Stellvertreter sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten (BR). BR können als Person oder als Delegierte einer RG oder themenbezogenen Gruppe bestellt werden. Delegierte BR können von der entsendenden Gruppe jederzeit umbesetzt werden. Der Vorstand kann das Recht auf Entsendung von Delegierten entziehen.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bevollmächtigungen sind nicht wirksam.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Beendigung der Mitgliedschaft (§6), Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(11) Der Vorstand kann Beiräte kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(12) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig, hat jedes

ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche GV einberuft.

## §12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses;

b) Vorbereitung der Generalversammlung;

c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

d) Verwaltung des Vereinsvermögens;

e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

g) Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung, wobei ihm jedoch ein Vetorecht gegen solche Beschlüsse zusteht, die geltende Rechtsnormen verletzen würden bzw. wenn für die Durchführung keine finanzielle Deckung vorhanden ist.

h) Bestellung und Abberufung des Arbeitsausschusses (§ 14)

i) Planung, begleitende Kontrolle und abschließende Bewertung von Projekten und Kampagnen, die für mehr als eine RG von Bedeutung sind.

j) Grundsatzentscheidungen betreffend die Publikationen des Vereines.

k) Aufrechterhaltung und Aufbau von Kontakten mit anderen Vereinen

## §13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. In Dringlichkeitsfällen ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig zu entscheiden. Dies darf er jedoch nur dann, wenn aus zeitlichen Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer außerordentlichen Generalversammlung nicht möglich ist. Solcherart getroffene Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch das zuständige Vereinsorgan. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der GV.

(2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der GV und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### §14. Der Arbeitsausschuss (AA)

(1) Der Vorstand bestellt einen AA aus 3-5 Vereinsmitgliedern und überträgt ihm einen Teil seiner Aufgaben und Rechte. Hierzu wird vom Vorstand eine Geschäftsordnung beschlossen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit über die Zusammensetzung des AA befinden.

#### §15. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### §16. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Schwierigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher

Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

#### §17. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidierung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie unser Verein verfolgt.

#### §18. Dislozierte Vorstandstreffen

(1) Falls aus Zeitgründen oder anderen Gründen ein beschlussfähiges Vorstandstreffen nicht zustande zu kommen scheint, kann der Obmann auch die zur Entscheidung anstehenden Fragen schriftlich, per e-mail oder telefonisch allen stimmberechtigten Mitgliedern zukommen lassen und eine Frist von mindestens einer Woche für eine Rückmeldung geben. Wenn eine der Beschlussfähigkeit entsprechende Anzahl von Antworten eingeht, so gilt das als räumlich bzw. zeitlich versetzte Vorstandssitzung und der so getroffene Beschluss ist gültig.

(2) Ein so getroffener Beschluss muss umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes mitgeteilt werden.

#### §19. Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

In obigem Statut und allen Publikationen des Vereines ist, wo es nicht ohnehin explizit ausgeführt ist, die weibliche und die männliche Form gleichberechtigt zu verstehen. So ist etwa „der Obmann“ zu verstehen als „der Obmann bzw. die Obfrau“ usw.